



Nordrhein-Westfalen



STÄDTEBAU- FÖRDERUNG

von Bund, Ländern und
Gemeinden



Städtebauförderung Nordrhein-Westfalen: mit neuer Förderrichtlinie mehr erreichen!

Seit 1971 leistet die Städtebauförderung des Bundes und der Länder einen herausragenden Beitrag zur Entwicklung von Städten und Gemeinden und sorgt für die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in den Quartieren vor Ort. Erfolgreiche Stadtentwicklung bedeutet immer, sich auf den Wandel einzustellen.



Die Corona-Pandemie und die Digitalisierung aller Lebensbereiche haben Spuren in unseren Innenstädten hinterlassen. Die Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise erfassen nun auch den gesamten Baubereich der Quartiers- und Stadtentwicklung. Gleichzeitig gehen die geburtenstarken Jahrgänge in den Verwaltungen in den Ruhestand. Viele Prognosen gehen von dauerhaften großen Personallücken aus.

Vor diesem Hintergrund hat Nordrhein-Westfalen die Förderrichtlinie Städtebauförderung neu gefasst: Diese bietet inhaltlich Kontinuität und erweitert die Fördergegenstände dort, wo die Kommunen mehr Handlungsfreiheit benötigen. Sie führt wesentliche Vereinfachungen im Verfahren ein. Hierdurch wird und kann die Entstehung neuer Ausgabereise vermieden werden. Städte und Gemeinden erhalten mehr Flexibilität, aber auch mehr Steuerungsverantwortung.

Ich freue mich, wenn die Kommunen die neuen Spielräume nutzen, um wichtige Projekte schneller und zielgenauer in die Umsetzung zu bringen, um das Bild des Bewahrens, aber auch des Wandels für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar zu machen.

Antragsschluss für die Städtebauförderung 2024 ist in diesem Jahr der 31. Oktober 2023. Das Städtebauförderprogramm 2024 wird im Frühjahr 2024 veröffentlicht.

Im nachfolgenden Programmaufruf für das Jahr 2024 finden Sie die wesentlichen Informationen für Ihre Antragstellung.

Ina Scharrenbach
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Allgemeine Grundsätze | 4 |
| 1.1 | Präambel | 4 |
| 1.2 | Grundlagen der Städtebauförderung | 5 |
| 2 | Voraussichtliches Programmvolumen | 5 |
| 3 | Formale Fördervorgaben | 5 |
| 3.1 | Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept | 6 |
| 3.2 | Zuwendungsgegenstand | 6 |
| 3.3 | Umsetzungszeitraum | 6 |
| 3.4 | Ausgaben und Förderobergrenze | 7 |
| 3.5 | Förderziele | 7 |
| 3.6 | Förderumfang | 7 |
| 3.7 | Flexibilität | 8 |
| 3.8 | Automatisierte Auszahlung | 8 |
| 3.9 | Übergangsregelungen für geförderte Gesamtmaßnahmen | 8 |
| 4 | Neue Förderangebote und Vorgaben | 9 |
| 4.1 | Erweiterte oder neue Förderangebote | 9 |
| 4.2 | Bestehende und neue Fördervoraussetzungen | 11 |
| 5 | Programmaufstellung | 12 |
| 5.1 | Antragsfrist | 12 |
| 5.2 | Mindestantragssumme und Förderhöchstgrenze | 12 |
| 5.3 | Berücksichtigung der Baupreisentwicklung | 12 |
| 5.4 | Priorisierung von Gesamtmaßnahmen | 12 |
| 5.5 | Abbau von Ausgaberesten | 12 |
| 6 | Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung | 13 |
| 7 | Wichtig: Abrechnung von Fördermaßnahmen | 13 |



Programmaufruf zur Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes für das Förderjahr 2024

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Präambel

Die Städtebauförderung ist eine wichtige Aufgabe und ein Leitprogramm für eine zukunftsfähige, nachhaltige, resiliente und moderne Entwicklung der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Mit der Neufassung der „**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen)**“ im Juni 2023 gehen mit Blick auf die Antragstellung, die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung von Fördermitteln wesentliche Veränderungen einher: Neben Inhalten der Förderung, führt die neue Förderrichtlinie wesentliche **Vereinfachungen im Verfahren** ein. Hierdurch soll zukünftigen Ausgaberesten vorgebeugt und bestehende Ausgaberechte abgebaut und gleichzeitig viele Verfahrenserleichterungen eingeführt werden. **Städte und Gemeinden erhalten mehr Flexibilität, aber auch mehr Steuerungsverantwortung.**

Alle Förderanträge zur Städtebauförderung 2024 sind nach neuer Förderrichtlinie zu stellen.

Beachte: Übergangsregelungen für bestehende Städtebaufördergebiete!

Finden Sie die neue Förderrichtlinie und Muster unter:

www.staedtebaufoerderung.nrw

Die neue Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sie entfaltet auch Gültigkeit für Gebiete, die bereits in der Städtebauförderung sind.



1.2 Grundlagen der Städtebauförderung

Grundlage für die Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes für das Förderjahr 2024 ist die mit der Bundesregierung geschlossene „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/2024“.

Die Bundesregierung wird - nach derzeitigem Stand - für das Förderjahr 2024 bundesweit erneut 790 Millionen Euro für folgende Teilprogramme bereitstellen:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten

Informationen zu den Programmlinien sind zu finden unter:

<https://www.staedtebaufoerderung.info/DE/Programme/programme>

2 Voraussichtliches Programmvolume

Die Länder und der Bund haben im Jahr 2023 eine zweijährige Verwaltungsvereinbarung für die Jahre 2023 und 2024 unterzeichnet. Gleichzeitig haben die Länder mit dem Bund in 2020 einen Verteilerschlüssel vereinbart, der die Verteilung der Bundesmittel zwischen den Ländern für zehn Jahre in den Blick genommen hat.

Das Bundeskabinett hat am 5. Juli 2024 einen Haushaltsentwurf verabschiedet, der die Bereitstellung von Bundesmitteln in etwa in Höhe der Vorjahre vorsieht. Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung wird beim Land Nordrhein-Westfalen und beim Bund erst im Rahmen der Verabschiedung der jeweiligen Haushaltsgesetze für das Jahr 2024 festgelegt. Vorbehaltlich dieser Entscheidungen werden für die Bund-Länder-Regelprogramme in der Städtebauförderung für das Jahr 2024 voraussichtlich rund 350 Millionen Euro in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

3 Formale Fördervorgaben

Mit der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen gehen für eine Antragstellung wesentliche Veränderungen einher. Folgende formale Veränderungen sind wesentlich:



3.1 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept

Der Umfang der **Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte** (ISEK) hat in den vergangenen Jahren immer mehr zugenommen. Das bindet viele Ressourcen bei Erstellung, Prüfung und Umsetzung. **Deshalb benennt die neue „Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen“ erstmals eine Seitenzahlbegrenzung von 25 Seiten für Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte.**



Bei **anerkannten Fördergebieten** sind die Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte **nicht** anzupassen.

Dies gilt auch dann, wenn ein vorliegendes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept bereits mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt wurde und das Fördergebiet nun erstmals anerkannt wird.

3.2 Zuwendungsgegenstand

Zuwendungsgegenstand ist jetzt die Gesamtmaßnahme - nicht mehr die Teilmaßnahme in der Gesamtmaßnahme. Die Bewilligung erfolgt jährlich in Form von Finanzierungsabschnitten, die am Bedarf orientiert sind.

3.3 Umsetzungszeitraum

Für bereits anerkannte und in der Förderung befindliche Gesamtmaßnahmen gelten Übergangsregelungen:
(siehe unter Nummer 3.9 dieses Programmaufrufes oder in der Förderrichtlinie unter Nummer 22)

Die Fördergebiete sollen in ihrer Komplexität und im Umfang reduziert werden. Die Laufzeit soll zehn Jahre betragen (sechs Bewilligungs- und vier Umsetzungsjahre).

Im **Einzelfall ist zu prüfen**, ob (1) Gesamtmaßnahmen, die erst im letzten oder vorletzten Jahr in die Förderung aufgenommen wurden und investive Maßnahmen noch nicht bewilligt wurden, vollständig in die neue Systematik überführt werden, (2) Gesamtmaßnahmen, die noch eine Vielzahl von Maßnahmen umfassen und nicht erkennen lassen, dass diese binnen zehn Jahren zum Abschluss gebracht werden können, in ihrem Umfang reduziert werden und (3) Gesamtmaßnahmen, die noch wenige zu fördernde Maßnahmen umfassen, im Jahr 2024 ausfinanziert werden können.



3.4 Ausgaben und Förderobergrenze

Die **Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF)** ist das **Herzstück des Förderantrags**. Das Muster der Kosten- und Finanzierungsübersicht wurde wesentlich vereinfacht und nutzerfreundlicher gestaltet.

- ✓ **Neu** eingeführt wurde die pauschale Berücksichtigung von Baukostensteigerungen durch die rechnerische Einführung einer **Baupreisindexsteigerung**.
- ✓ **Neu** ist auch ein **jährlicher Sachbericht**, der sich auf die Aktualisierung der Kosten- und Finanzierungsübersicht konzentriert und erkennen lässt, wie sich der Fortschritt der Einzelvorhaben im Gebiet darstellt. Der Sachbericht muss bis Ende Januar jeden Jahres vorgelegt werden, unabhängig davon, ob ein Fortsetzungsantrag gestellt wurde.
- ✓ Spätestens im zweiten, auf die Erstbewilligung folgenden Jahres (in der Regel das dritte Jahr nach dem Erstantrag), wird die Summe aller Kosten nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht als Förderobergrenze für die Gesamtmaßnahme festgelegt. Dabei ist die Förderobergrenze die Höhe der maximal zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

3.5 Förderziele

Mit den Erstanträgen für neue Gesamtmaßnahmen gibt die Kommune an, welche messbaren Ziele sie im Fördergebiet verfolgt. Hierzu liegt ein MS-Excel-basiertes Muster vor. Spätestens im zweiten, auf die Erstbewilligung folgenden Jahres (in der Regel das dritte Jahr nach dem Erstantrag), werden die Ziele einer Förderung dann auf Basis des Musters festgeschrieben und werden Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung.

3.6 Förderumfang

Die Bewilligung des Erstantrags (**Erstbewilligung**) erfolgt bei neuen Gesamtmaßnahmen mit dem Schwerpunkt „Planungskosten“ (beispielsweise mit bis zu 10 % bis 15 % der Investitionskosten in der Kosten- und Finanzierungsübersicht).

Sofern der Finanzmittelrahmen es zulässt, können gegebenenfalls in dieser Phase nicht-investive Maßnahmen (zum Beispiel Quartiersmanagement, Verfügungsfonds, u.a.) gefördert werden.

Eine **Bewilligung von Investitionen** ist - auch bei den folgenden Bewilligungen - nur aussichtsreich, wenn die verfügbaren Kassenmittel des Vorjahres zu großen Teilen verausgabt wurden und Maßnahmen mit den Gewerken in der Leistungsphase 6 der HOAI (vorbereitete Ausschreibung) vorliegen, die die zuwendungsfähigen Ausgaben in der ersten Bauphase (beim Hochbau einschließlich der Herrichtung der äußeren Hülle) im Wesentlichen bestimmen.



Auf **bestehende Fördergebiete** finden Übergangsregelungen (Nummer 22 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen) Anwendung.

3.7 Flexibilität

Die Kommune kann den Zeitpunkt der Umsetzung von Teilmaßnahmen selbst gestalten: Treten Mehrkosten auf, muss sie zur Einhaltung der Förderobergrenze prüfen, ob der Umfang anderer Maßnahmen (räumlich) reduziert oder Ausbaustandards verändert werden können.

Auch der Verzicht von Teilmaßnahmen in der Kosten- und Finanzierungsübersicht ist zu prüfen. Dabei ist die saldierte Zielerreichung zu bedenken. Für all dies bedarf es zukünftig keiner förmlichen Beteiligung der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde mehr: Der jährliche Sachbericht gibt die Veränderungen wieder.

3.8 Automatisierte Auszahlung

Für alle Bewilligungen wird ab 2024 ein automatisiertes Auszahlungsverfahren eingeführt: Danach werden die in den Förderbescheiden bewilligten Kassenmittel automatisch zum 15. Dezember eines jeden Jahres ausgezahlt. Ein separates Mittelabrufverfahren ist dadurch entbehrlich.

Für bereits bewilligte Projekte der Programmjahre 2023 und älter bleibt es bei dem bekannten Mittelabrufverfahren.

Die Finanzmittelverwendung hatte bisher binnen zwei Monaten zu erfolgen, um Zinszahlungen zu vermeiden: Diese Frist wird mit der automatisierten Auszahlung für die Bewilligungen ab dem Programmjahr 2024 auf 18 Monate verlängert.

3.9 Übergangsregelungen für geförderte Gesamtmaßnahmen

Anträge für das Programmjahr 2024 werden als Erstanträge nach Nummer 13.2 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen behandelt. Dabei sind die verbleibende Laufzeit sowie die voraussichtlich noch anfallenden Ausgaben der Gesamtmaßnahme bis zu ihrer Beendigung festzulegen. Die bisherige Laufzeit sowie die bereits erteilte Förderung sind angemessen zu berücksichtigen.

Damit gilt für alle Anträge bzw. Bewilligungen im Städtebauförderprogramm 2024 die Förderobergrenze als vorläufig, um den Gemeinden hinreichend Zeit zur Weiterqualifizierung und Prioritätensetzung innerhalb der noch umzusetzenden Gesamtmaßnahmen zu geben. Die angemessene Berücksichtigung der bisherigen Laufzeit und Förderung dient einer abschlussorientierten Ausfinanzierung von bereits länger laufenden Gesamtmaßnahmen.



Eine abschließende Festlegung der Indikatoren sowie der Förderobergrenze erfolgt dann nach Nummer 13.3 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen spätestens im zweiten des auf die Erstbewilligung folgenden Jahres – in der Regel im Rahmen einer Fortsetzungsbewilligung.

Für bereits laufende Gesamtmaßnahmen gelten Gebietsabgrenzungen, Gebietsbeschlüsse und die integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte fort, es sei denn, wesentliche Änderungen erfordern eine Anpassung.

Die neu eingeführten Regelungen zur Zielerreichung und deren Dokumentation gelten nur für solche Fortsetzungsmaßnahmen, in denen bislang noch keine investiven Ausgaben bewilligt worden sind. Weitere Details können Sie der Nummer 22 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen, die am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, entnehmen.

4 Neue Förderangebote und Vorgaben

4.1 Erweiterte oder neue Förderangebote

Mit der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen werden Fördergegenstände erweitert und neu eingeführt. Auf folgende veränderte und neue Angebote wird hingewiesen:

| | |
|---|---|
| Nummer 5.4.2 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen | Berücksichtigung von Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bei Vegetationsflächen. |
| Nummer 7 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen | Die Vorbereitung (Planung) der Gesamtmaßnahme ist ausdrücklich als der Baumaßnahme vorlaufend förderfähig. |
| Nummer 8.5 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen | Förderfähigkeit von Maßnahmen, die einen städtebaulichen Beitrag im Rahmen der Stärkung der Nahmobilität leisten: Die Regelung zielt vor allem auf die qualitative Aufwertung bei der Umgestaltung von freierwerdenden Flächen im Straßenraum (unterhalb der Größenordnung von Mobilitätsstationen können Angebote an Fußgänger und Radfahrer (Möblierung) neu geschaffen werden). |



| | |
|--|---|
| <p>Nummer 9.1.2 und 10.1 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen</p> | <p>Die bisherige Kappungsgrenzen bei der Modernisierungsförderung fällt weg. Arbeitsleistungen privater Bauherrschaften werden bis zur Höhe des Mindestlohns und bis zu 15 Prozent der sonstigen Gesamtkosten anerkannt.</p> |
| <p>Nummer 9.2. der Städtebauförder-richtlinie Nordrhein-Westfalen</p> | <p>Die Sicherung und der Erhalt denkmalgeschützter oder städtebaulich bedeutsamer Gebäude oder technischer Anlagen sind eigenständige Fördergegenstände: Die Förderung zielt darauf, ein Gebäude oder eine Anlage so zu sichern, dass diese nicht weiter geschädigt werden (Sicherung der Standfestigkeit der Gebäude, Schutz vor Witterungseinflüssen, Beseitigung von Bauschäden oder Schutz vor absichtlicher Verwüstung).</p> |
| <p>Nummer 9.4. der Städtebauförder-richtlinie Nordrhein-Westfalen</p> | <p>Zur Förderung der Nutzungsmischung können Gemeinbedarfseinrichtungen jetzt auch in Gebäuden mit nicht-zuwendungsfähigen Nutzungen anteilig gefördert werden: Vermietete Flächen können in die Förderung einbezogen werden (max. 20 %), wenn sie zur Erreichung des Förderzwecks notwendig sind. Sofern die Mieten für die Instandhaltung eingesetzt werden, sind sie nicht von der Förderung in Abzug zu bringen. Die Sanierung oder Umnutzung von Gebäuden ist der Regelfall der Förderung, ein Neubau ist nur mit Begründung möglich. Die geförderten Maßnahmen sollen CO₂-Emissionen senken.</p> |
| <p>Nummer 10.1. der Städtebauförder-richtlinie Nordrhein-Westfalen</p> | <p>Kommunale Förderprogramme zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen (Fassadenprogramme): Es können auch Maßnahmen an kommunalen Gebäuden in Höhe von 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben gefördert werden.</p> |
| <p>Nummer 10.3. der Städtebauförder-richtlinie Nordrhein-Westfalen</p> | <p>Ein kommunaler Entwicklungsfonds ermöglicht den strategischen kommunalen Zwischenerwerb von Gebäuden und Grundstücken, um investitionsfähige- und -willige neue Eigentümer zu mobilisieren: Dies können beispielsweise Grundstücke sein, die für eine städtebauliche Neuordnung benötigt werden oder bei denen es sich um verwahrloste Immobilien (Problemimmobilien) handelt, die sich negativ auf ihr Umfeld auswirken und neuen Nutzungen zugeführt werden sollen. Das Fondsvolumen kann revolving eingesetzt werden. Die Gebäude sind in der Regel innerhalb von fünf Jahren zu reprivatisieren oder von der Kommune dauerhaft zu übernehmen.</p> |



| | |
|--|--|
| <p>Nummer 11.2. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen</p> | <p>Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit „Kunst und Bau“ (Honorarkosten und Herstellungskosten) können bis zu maximal 2 Prozent der Bauwerkskosten gefördert werden.</p> |
| <p>Nummer 11.3. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen</p> | <p>Die Förderung kommunaler Kooperationen und Netzwerkarbeit wird explizit geregelt.</p> |
| <p>Nummer 11.4. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen</p> | <p>Unter Maßnahmen mit experimentellem Charakter können auch Kommunikations- und Beteiligungsformate und besondere Prozesse und Investitionen, gefördert werden, bei denen zum Beispiel zu den Themen Klimaschutz und energetische Transformation die Suche nach innovativen, schnell umsetzbaren Lösungen unterstützt wird.</p> |

4.2 Bestehende und neue Fördervoraussetzungen

Bei der Antragstellung sind neben den allgemeinen Fördervoraussetzungen auch besondere Förderbedingungen einzuhalten. Auf Folgende wird besonders hingewiesen:

| | |
|---|---|
| <p>Nummer 8.5. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen</p> | <p>Die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen ist so zu konzipieren, dass sie einen Beitrag zum Schutz vor Naturgefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen leisten.</p> |
| <p>Nummer 9.4. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen - Sen- kung von CO₂-Emissionen</p> | <p>Maßnahmen der Umnutzung oder Modernisierung eines Gebäudes sollen deren CO₂-Emissionen senken: Für geförderte Gebäude sind der Primärenergiebedarf, der Endenergiebedarf und die CO₂-Emissionen für den Zustand des Gebäudes vor und nach Modernisierung zu berechnen und der Bewilligungsbehörde im Antragsverfahren vorzulegen.</p> |
| <p>Nummer 9.4. der Städtebauförder- richtlinie Nordrhein-Westfalen - Tief- bau: RC-Material</p> | <p>Bei Fördermaßnahmen im Tiefbau sind im Unterbau ausschließlich RC-Baustoffe zu verwenden, sofern die einschlägigen Vorschriften dies zulassen: Die Einsparung von Primärressourcen bei Wiederverwendung von Baustoffen trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.</p> |



5 Programmaufstellung

5.1 Antragsfrist

Förderanträge für die Städtebauförderung 2024 sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis zum **31. Oktober 2023** zu stellen.

5.2 Mindestantragssumme und Förderhöchstgrenze

Zur Verbesserung der Verwaltungsökonomie auf Ebene der einreichenden Gemeinden sowie der prüfenden Bezirksregierungen gilt, dass die Aufnahme eines Antrags in das Städtebauförderprogramm 2024 ff. nur dann erfolgen kann, wenn die beantragte Förderung mindestens 100.000 Euro beträgt.

5.3 Berücksichtigung der Baupreisentwicklung

Nach Nummer 13.4 Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen wird die perspektivische Preisentwicklung durch einen vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Index berücksichtigt: Dieser berücksichtigt die Preisentwicklung der vergangenen fünf Jahre.

Für Gesamtmaßnahmen, die zum Städtebauförderprogramm 2024 beantragt werden, beträgt der Indexwert 7,5 %.

5.4 Priorisierung von Gesamtmaßnahmen

Sofern eine Kommune mehrere Anträge im Rahmen des Städtebauförderprogrammes stellt, sind diese von ihr zu priorisieren.

5.5 Abbau von Ausgaberesten

Vorrang haben bei der Programmentscheidung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Maßnahmen in Kommunen, die eine zügige Durchführung der Maßnahme erwarten lassen und deren Ausgabereste sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Im Jahr 2024 neu entstehende Ausgabereste verfallen zum 31. Dezember 2026 endgültig.



6 Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung

Die Begleitinformationen sind in elektronischer Form vollständig und aussagekräftig durch die Kommunen auszufüllen. Sie sind zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern zu erfassen unter:

<https://stbauf.bund.de/stbaufbi/>

7 Wichtig: Abrechnung von Fördermaßnahmen

Gesamtmaßnahmen der Regelprogramme der Städtebauförderung, die nach der alten Programmstruktur (Maßnahmen vor 2020) geregelt sind, sind wie folgt abzurechnen:

- Für städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2019 gefördert und in die neue Programmstruktur überführt wurden, haben die Kommunen den Bezirksregierungen eine Zwischenabrechnung bis spätestens zum 31. Dezember 2026 vorzulegen.
- Städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die vor dem 01. Januar 2020 gefördert, und nicht in die neue Programmstruktur überführt wurden, sind durch die Kommunen bis spätestens zum 31. Dezember 2026 gegenüber den Bezirksregierungen schlussabzurechnen.



Anlage

Bei Fragen zu den Programmen der Städtebauförderung wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung (Dezernat 35 „Städtebau“).

| | |
|-------------------|---|
| Arnsberg | https://www.bra.nrw.de/foerderportal-wirtschaft/foerderportal/kommunen-kreise-oeffentliche-einrichtungen/staedtebaufoerderung |
| Detmold | https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-35/staedtebaufoerderung |
| Düsseldorf | https://www.brd.nrw.de/services/foerderprogramme/staedtebaufoerderung |
| Köln | https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/bauen-und-baufoerderung/staedtebaufoerderung |
| Münster | https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/35_staedtebaufoerderung/index.html |



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

Bildquellenhinweis

Foto (Vorwort): © Franklin Berger

© Juli 2024 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/publikationen

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.